

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 101-110

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 101.

Bericht

des Ausschusses II über den Gesetzentwurf, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuer-
gesetze. 1. Lesung.

(Anlage 18.)

In dem vorliegenden Gesetzentwurf beantragt das Staatsministerium, daß der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929 geben möge. Im Ausschuß war der Wunsch laut geworden, diesen Gesetzentwurf, wie in früheren Jahren, mit dem Gesetze über den Finanzausgleich gemeinsam zu erledigen. Die Vertreter des Staatsministeriums haben darauf gebeten, dann zunächst einer Verlängerung der Geltungsdauer des betr. Gesetzes um 3 Monate zuzustimmen, da es sehr erwünscht sei, möglichst bald die Steuerbeträge für das 1. Quartal zu erhalten, da besonders in den ersten Monaten des Rechnungsjahres an die Klassen erhebliche Ansprüche gestellt würden. Ferner wurde gebeten, der Landtag möge zustimmen, daß für den gleichen Zeitraum die Erhebung der staatlichen Gewerbesteuer mit einem Zuschlage von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuerätzen erfolge, wie dies gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. November 1928 zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928 bisher geschehen sei.

Die Stimmung im Ausschuß gegenüber diesen Anregungen war zwar nicht einheitlich, jedoch vertrat eine Mehrheit die Auffassung, daß den Wünschen des Staatsministeriums zunächst entsprochen werden könne. Diese Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brendebach, Broschko, Dannemann, Dohm, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg, Sante und Weyand, stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen mit der Maßgabe, daß in § 1 in der siebenten Zeile die Worte „das Rechnungsjahr“ ersetzt werden durch die Worte „die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni“.

Die obengenannte Mehrheit des Ausschusses stellt ferner den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen, daß der gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. November 1928 zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928 für das Rechnungsjahr 1928 erhobene Zuschlag zur staatlichen Gewerbesteuer in Höhe von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuerätzen, auch für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres 1929 erhoben wird.

Die Abgeordneten gr. Veilage, Hobbie und Wittje enthielten sich bei diesen Anträgen der Abstimmung.

Ferner kam im Ausschuß zum Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die zu erwartende verspätete Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes sich voraussichtlich die Notwendigkeit ergeben würde, auch für die Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, zunächst die für sie in Betracht kommenden Steuern weiter erheben zu können. Von einem diesbezüglichen Antrage wurde zunächst Abstand genommen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 102.

Bericht

des Ausschusses II über den Gesetzentwurf, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gewerbe-
steuergesetzes. 2. Lesung.

(Anlage 18.)

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Kaper, Jacobs, Dohm und Themann, stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs nach dem Beschluß der 1. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.



Anlage 103.

Bericht

des Ausschusses III, betreffend Bereitstellung von Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaues.
(Anlage 19.)

In der Anlage beantragt die Staatsregierung, zur Förderung des Wohnungsbaues neben den im außerordentlichen Haushalt eingestellten Mitteln von 500 000 *M* die Bürgerschaft für 1 720 000 *M* zu übernehmen. Die Landesversicherungsanstalt hat sich bereit erklärt, 1 720 000 *M* auf der Grundlage der Kommunal-Schuldverschreibungen an die Staatliche Kreditanstalt für den vorgenannten Zweck herzugeben.

Aus dem Ausschuf wurden folgende Fragen gestellt:

1. Hat die Landesversicherungsanstalt die Mittel von 1 720 000 *M* zur Förderung des Wohnungsbaues bereitstellen?
2. Ist zu erwarten, daß die Landesversicherungsanstalt die Kommunal-schuldverschreibungen an den Markt bringt?
3. Wer soll den entstehenden Kursausfall tragen?
4. Welche Bedingungen sind für die Baulustigen beabsichtigt?
5. Ist es notwendig, daß die Obligationen in das Eigentum der L.V.A. übergehen?
6. Wie verteilen sich die Baudarlehen auf die einzelnen Bezirke?
7. In wie vielen Fällen und mit welchem Gesamtbetrage sind Landesdarlehen und Arbeitgeberdarlehen zusammen vergeben worden?
8. Nach welchem Gesichtspunkte wurden bisher die Mittel für den Wohnungsbau auf die einzelnen Unter verteilt und soll unter den gleichen Gesichtspunkten auch in Zukunft die Verteilung vorgenommen werden?
9. Ist die Frage geprüft, ob die Verbilligung der Baudarlehen von der Erzielung einer bestimmten Einkommenshöhe abhängig gemacht werden kann?

Die Regierung beantwortete die Fragen dahingehend, daß bei der Landesversicherungsanstalt der Betrag von 1,5 Millionen *M* zur Verfügung stände und mit einem Verkauf der Kommunal-schuldverschreibungen seitens der Landesversicherungsanstalt vor Ablauf von 3 Jahren nicht zu rechnen sei.

Der Kursabschlag würde vom Staat und den Gemeinden je zur Hälfte übernommen und ein neuer Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung des jetzigen Wohnungsbedarfs aufgestellt werden. Die Bestimmungen über die Vergebung der Baudarlehen sind folgende:

Bestimmungen

über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Aufnahme von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für das Rechnungsjahr 1929.

I.

Allgemeine Zinszuschüsse.

§ 1.

Zu den Kosten der Herstellung neuer Wohnungen durch Neu- oder Umbau sowie zu den Kosten der Erweiterung unzureichender Wohnungen können in den Fällen, in denen Staat und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den besonders bestehenden Bedingungen keine Baudarlehen gewähren, allgemeine Zinszuschüsse gewährt werden. Bei Vergebung der

Zinszuschüsse sind in erster Linie Schwerkriegsbeschädigte, Kriegserwitwen, kinderreiche Familien und solche Antragsteller zu berücksichtigen, welche Wohnungen für kinderreiche Familien bereitstellen. Die Wohnungen dürfen bescheidene Anforderungen nicht überschreiten.

Die Finanzierung des Bauvorhabens muß einwandfrei gesichert sein.

§ 2.

Die allgemeinen Zinszuschüsse werden gegeben für Darlehen bis zur Höhe von 5000 *M* für jede Wohnung. Eine Erhöhung des Darlehens um den Kursverlust ist zulässig.

Die allgemeinen Zinszuschüsse, deren Zahlung für einen Zeitraum von längstens 30 Jahren in Aussicht genommen ist, werden nur gewährt für Amortisationsdarlehen, welche den Bedingungen der Staatlichen Kreditanstalt entsprechen und unter der Bedingung, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband sich gemäß § 3 beteiligt.

§ 3.

Der Darlehensnehmer hat den ausgezahlten Darlehensbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen und den Verwaltungs-kostenbeitrag zu zahlen. Die über 5 % hinausgehende Verzinsung des Darlehens sowie die Verzinsung und Tilgung des Kursverlustes wird vom Staat und der Gemeinde (Gemeindeverband) je zur Hälfte getragen. Die infolge der Abträge ersparten Zinsen gehen für die Berechnung des Zinszuschusses zu Gunsten des Staates und der Gemeinden.

Der oldenburgische Staat und die Gemeinden (Gemeindeverbände) übernehmen für die Darlehen, für welche allgemeine Zinszuschüsse gewährt werden, außerdem als Gesamtschuldner die selbstschuldnerische Bürgschaft. Im Innenverhältnis haften Staat und Gemeinden (Gemeindeverbände) je zur Hälfte.

Die Darlehen sind auf Verlangen des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zurückzahlen, wenn nachweisbar Darlehen zu billigeren Zinssätzen zu haben sind und die Staatliche Kreditanstalt zur Entgegennahme der Darlehenssumme verpflichtet ist oder sich dazu bereit erklärt hat. Erfolgt die Rückzahlung trotz Aufforderung nicht, so sind der Staat und die Gemeinden (Gemeindeverbände) berechtigt, den Zinszuschuf herabzusetzen oder ganz zu entziehen.

§ 4.

Für Schwerkriegsbeschädigte mit einer Erwerbsbeschränkung von 50 % und mehr, für Hinterbliebene über 50 % Erwerbsminderung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes, sowie für Familien mit einer Kinderzahl von 6 und mehr kann der zu zahlende Zinssatz mit Zustimmung der Gemeinde (Gemeindeverband) auf 3 % ermäßigt werden. Die Ermäßigungen finden jedoch nur auf Antrag und im Falle der Bedürftigkeit des Antragstellers statt.

§ 5.

Der Zinszuschuf und die Zinsermäßigung ist bei der Gemeindebehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Wohnungsbau errichtet werden soll. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller den Bau in einer anderen Gemeinde als in



der seines bisherigen Wohnsitzes errichten will. Die Gemeinde, in deren Bezirk der Bau errichtet wird, kann verlangen, daß ihr von der Auszugsgemeinde die freierwerbende Wohnung überlassen oder gutgeschrieben wird. Ist dies nicht möglich oder eine Gutschrift der sogenannten Altwohnung zwecklos und erfolgt der Neubau in einem anderen Amtsbezirk, so kann, soweit möglich, das Kontingent des betreffenden Bezirks in Höhe des beantragten Darlehens vom Ministerium erhöht werden.

In diesen Fällen hat entweder die Auszugs- oder die Zugangsgemeinde die Hälfte des Zinszuschusses zu übernehmen.

Die Anträge sind mit Angabe über die Höhe des zu bewilligenden Darlehens, wofür der Zinszuschuß oder bei Schwerbeschädigten usw. der erhöhte Zinszuschuß übernommen wird, an das Amt weiter zu geben. Das Amt (der Stadtmagistrat) legt den Antrag mit Stellungnahme dem Ministerium der sozialen Fürsorge vor.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Lageplan 1 : 500, möglichst ein Katastrerauszug mit Angabe der Himmelsrichtungen,
2. Ein Entwurf im Maßstab 1 : 100 in doppelter Ausfertigung aus welchem Grundriß, Aufbau und Konstruktion klar ersichtlich sind, unter Bezeichnung der Zweckbestimmung der einzelnen Räume. Die Lage des Brunnens ist einzuzichnen,
3. ein eingehender Kostenanschlag,
4. ein Bauvertrag mit festen Preisen, entsprechend dem aufgestellten Muster,
5. ein Fragebogen über den Finanzierungsplan nach dem vorgeschriebenen Muster 1 in doppelter Ausfertigung,
6. eine Bürgschaftserklärung nach Muster 2.

Die Prüfung hat sich zu erstrecken:

- a) auf gute Durchbildung des Grundrisses,
- b) auf einwandfreie Konstruktion,
- c) auf gute formale Ausbildung,
- d) auf Angemessenheit der Baukosten.

Die Außenwände der Wohnräume (einschließlich Waschküche und Speisekammer) müssen bei Ziegelsteinausführung aus mindestens 2 halben Steinen mit 6 cm Hohlraum bestehen. Bestehen diese Wände aus Fachwerk, so sind dieselben mindestens mit einem inneren Kantstein oder einer Plattenwand und 6 cm Hohlraum zu versehen. Bei der Verwendung von Lochsteinen gelten die gleichen Bestimmungen. Lochsteine des Großformats von mindestens 25 cm Breite sind nur ohne den vorstehend erwähnten Hohlraum zulässig, wenn genügend Festigkeit und Undurchlässigkeit der Feuchtigkeit gewährleistet wird. Andere Konstruktionsarten können zugelassen werden.

Sämtliche Mauern in Bohn- und Stallgebäuden müssen gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit mit einer guten wasserrechten Isolierung versehen sein.

Nach Genehmigung des Bauplanes wird eine Zeichnung und ein Fragebogen vom Ministerium der sozialen Fürsorge dem Amte zurückgesandt mit dem Bemerkten, daß das Darlehen bei der Staatlichen Kreditanstalt beantragt ist.

In Städten I. Klasse mit selbständigen Bauämtern hat die Genehmigung der Pläne durch die Stadtmagistrate zu erfolgen. Die Anträge mit den erforderlichen Unterlagen sind sodann dem Ministerium der sozialen Fürsorge vorzulegen.

§ 6.

Nach Genehmigung der Baupläne und nach Übernahme der Bürgschaft ist die Akte vom Ministerium der Staatlichen Kreditanstalt vorzulegen zwecks Bewilligung des Darlehens im Rahmen der vom Ministerium der sozialen Fürsorge vorgegebenen Gesamtverteilung auf die Einzelverbände.

§ 7.

Die Sicherstellung und Auszahlung der Darlehen erfolgt durch die Staatliche Kreditanstalt.

II. Zinszuschüsse für Arbeitgeberdarlehen.

§ 8.

Neben den unter 1 aufgeführten allgemeinen Zinszuschüssen können an Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter des Staates (Landesbedienstete) mit eigenem Hausstand Zinszuschüsse für Arbeitgeberdarlehen gewährt werden.

§ 9.

Für die Zinszuschüsse für Arbeitgeberdarlehen gelten die unter 1 gegebenen Bestimmungen, soweit in folgendem nichts anderes bestimmt ist.

§ 10.

Die Arbeitgeberdarlehen sollen in der Regel den Betrag von 2000 RM nicht übersteigen; der Staat übernimmt für diese Darlehen die Bürgschaft.

§ 11.

Von den für das Darlehen zu zahlenden jährlichen Zinsen gewährt der Staat einen Zinszuschuß in Höhe der Hälfte des 5% übersteigenden jährlichen Zinsfußes, in der Regel aber höchstens 40 RM, jährlich für ein Arbeitgeberdarlehen.

§ 12.

Die Sicherstellung der Arbeitgeberdarlehen erfolgt ebenfalls nach den Bedingungen der Staatlichen Kreditanstalt.

Der Ausschuß hatte gegen die Bestimmungen nichts einzuwenden.

Sinnsichtlich der vom Ausschuß erörterten Möglichkeit der Übernahme des von der Landesversicherungsanstalt bereitgestellten Betrages auf dem Lombardwege erklärte der Regierungsvertreter, daß dieser Weg nicht gangbar sei, da langfristige Baugelder nicht durch ein kurzfristiges Kreditgeschäft dareingenommen werden dürften.

Der Ausschuß hegt die Befürchtung, daß die gesamten für den Staat entstehenden Unkosten, welche mit der vorgeschlagenen Geldbeschaffung auf dem Wege des Verkaufs von Kommunalschuldverschreibungen zusammenhängen, insbesondere der Zinsfuß, das Disagio, die mit dem Verkauf der Obligationen verbundenen Unkosten und der eventuell zu tragende Kursverlust das Geld bedenklich teuer machen. Obwohl diese Fragen vom Regierungsvertreter und von dem Vertreter der Staatsbank wenig befriedigend beantwortet werden konnten, ist die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fied, Hartong, Hug, Lahmann, Langemeyer, Meyer-Holte, Möller, Röder, Schmidt, Schömer, Schröder, Schulte, Thye, Wempe und Zimmermann, der Ansicht, daß die Vorlage im Interesse der Aufrechterhaltung des Wohnungsbaues nicht abgelehnt werden kann und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle genehmigen:

1. daß bis zu einer Summe von 1 720 000 RM für die von der Staatlichen Kreditanstalt zur Förderung des Wohnungsbaues auszugebenden Darlehen Bürgschaften geleistet werden, und zwar vom Staat und den Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Gesamtheit;
2. daß die etwa der Landesversicherungsanstalt durch Wiederverwertung der Kommunalschuldverschrei-



bungen entstehenden Kursverluste von mehr als 2 % zur Hälfte auf den Staat übernommen werden.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abg. Röver, stellt

Antrag Nr. 2:
Ablehnung der Vorlage.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Langemeyer.

Anlage 104.

Bericht

des Ausschusses II über die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg). (Anlage 20.)

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters sind die besonders interessierten Kreise vor Erlass der Bekanntmachung gehört und die gegebenen Anregungen soweit wie möglich berücksichtigt worden.

Inzwischen ist in maßgebenden Fischereien die Forderung erhoben worden, die für den Fang der Karpfen zulässige Mindestlänge nicht, wie in der Bekanntmachung gesehen, auf 35 cm, sondern auf 32 cm festzusetzen.

Der Ausschuß schließt sich dieser Forderung an.

Nach § 4 Ziff. 2b ist es verboten, die Gewässer zum Zwecke des Fischfangens ohne schriftliche Erlaubnis des Ministeriums des Innern abzdämmen und abzulassen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es doch zu großen Schwierigkeiten führt, wenn der einzelne sich in einer solchen Angelegenheit an das Ministerium wenden muß; er hält es

für zweckmäßiger, daß dies durch die Fischereibehörden, also durch die Ämter erledigt wird.

Im übrigen ist der Ausschuß mit den Ausführungsbestimmungen einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Bekanntmachung dahin abzuändern, daß im § 4 Abs. 1 Ziff. 5 die für den Fang des Karpfen festgesetzte Mindestlänge von 35 cm auf 32 cm herabgesetzt wird und in Absatz 3 Ziff. 2b die Worte „Ministerium des Innern“ durch die Worte „der Fischereibehörde“ ersetzt werden.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Anlage 20 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 105.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1929.

(Anlage 21.)

A. Einnahmen.

Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Zu § 5 wird gefragt:

1. Läßt sich der Kanon für den Kanal der Kolonate in Augustfehn mildern?

Die Regierung antwortet, daß der Kanon, der nach erfolgter 25%iger Aufwertung 1,50 RM pro ha betrage, nicht eine Gebühr für die Kanalbenutzung bedeute, sondern einen Teil des ursprünglichen Kaufpreises darstelle.

Der Ausschuß ist mit dieser Beregelung einverstanden.

Mit dieser Auskunft ist auch beantwortet die Eingabe der Kolonisten aus Elisabethfehn, die sich mit derselben Frage befaßt.

2. Übersicht über die Rückstände

- a) gestundete,
- b) nicht gestundete

aus dem letzten Jahre und aus den früheren Jahren.

Die Regierung gibt folgende Übersicht und bemerkt hierzu, daß die hohen Rückstände in Westerstede auf verwaltungstechnische Schwierigkeiten zurückzuführen seien.



Übersicht über die Rentenrückstände (§ 5 der Kasse des Siedlungsamtes).

Lfd. Nr.	Amtskasse	Rückstände, die			
		gestundet sind		nicht gestundet sind	
		aus dem Jahre 1928	aus früheren Jahren	aus dem Jahre 1928	aus früheren Jahren
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1	I Oldenburg	48,11	—	891,02	—
2	Westerstede	735,19	28,02	—	18 916,22
3	Barel	—	—	1 023,25	—
4	Sever	—	—	—	—
5	Butjadingen	1 734,46	1 825,54	—	—
6	Brake	—	—	1 516,14	—
7	Elsfleth	—	—	—	—
8	Delmenhorst	—	—	88,08	30,84
9	Bechta	—	—	245,88	—
10	Cloppenburg	342,13	33,31	5 744,99	748,15
11	Friesoythe	1 882,32	336,13	1 956,07	286,70
	Zusammen	4 742,21	2 223,—	11 465,43	19 981,91

3. Hat die Verschuldung der Kolonisten in den letzten Jahren zugenommen und in welchem Umfange?

Die Regierung antwortet, daß vom Siedlungsamt die üblichen Hausbau- und Meliorationsdarlehen ausgegeben seien, außerdem die im Vorjahre bewilligten 33 000 *R.M.* Notstandsdarlehen. Diese Verschuldung sei als normal anzusehen, ein Überblick über die Privatverschuldung sei nicht vorhanden und auch jedenfalls nur unvollständig zu bekommen.

4. Dürfen Kolonisten Verpachtungen ihrer Ländereien vornehmen?

Dürfen Kolonisten Teile ihrer Kolonate zur Torfgewinnung an Dritte gegen Entgelt abgeben?

Wieviel Neusiedlungen sind im letzten Jahre geschaffen?

Wieviel Kolonisten mußten im letzten Jahre wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten ihre Siedlung aufgeben?

Die Regierung antwortet:

Verpachtungen, auch zur Torfgewinnung, sind nach § 7 der Einweisungsurkunde nur mit Genehmigung des Siedlungsamtes gestattet. Etwa auftretende Mißstände können dadurch behoben werden.

Über Neusiedlungen gibt die Regierung folgende Übersicht:

I. Zusammenstellung der im Jahre 1928 ausgegebenen Neusiedlungen und Anbauplätzen.

Lfd. Nr.	Amt	Anzahl der Stellen	Gesamtgröße ha	Davon sind					
				Stellen	Moor ha	Stellen	Geest ha	Stellen	Marisch ha
1	Westerstede	10	49,7876	6	46,0000	4	3,7876	—	—
2	Cloppenburg	1	14,0000	—	—	1	14,0000	—	—
3	Friesoythe	2	12,75	—	—	2	12,75	—	—
4	Oldenburg	3	16,8148	—	—	3	16,8148	—	—
5	Barel	6	3,7073	3	3,7073	3	0,6900	—	—
6	Delmenhorst	1	0,1823	—	—	1	0,1823	—	—
7	Wildeshausen	2	1,3702	—	—	2	1,3702	—	—
	Summa	25	98,6122	9	49,0173	16	49,5949	—	—

Hiervon kommen auf

1. Anbauplätzen:

17	17,4387	5	9,0173	12	8,4214	—	—
----	---------	---	--------	----	--------	---	---

2. Neusiedlungen:

8	81,1735	4	40,0000	4	41,1735	—	—
---	---------	---	---------	---	---------	---	---

II. Zusammenstellung der im Jahre 1928 ausgegebenen Beisiedlungen.

1	Westerstede	26	53,6458	11	37,1600	15	16,3058	—	—
2	Cloppenburg	21	37,2997	—	—	21	37,2997	—	—
3	Friesoythe	24	55,0986	21	47,0300	3	8,0686	—	—
4	Oldenburg	22	51,6400	22	51,6400	—	—	—	—
5	Elsfleth	4	5,5338	1	0,7105	—	—	3	4,8233
6	Wildeshausen	2	1,7068	—	—	2	1,7068	—	—
7	Barel	8	14,5339	6	10,4767	1	1,5233	1	2,5339
8	Delmenhorst	8	8,8323	7	7,8500	1	0,9823	—	—
	Summa	115	228,1109	68	154,6872	43	65,8865	4	7,3572



Wegen wirtschaftlicher Schwierigkeit haben im Vorjahre 4 Neusiedler ihre Besitzung verlassen müssen, je 2 in Moor und Marsch.

Zu § 8 ist gefragt: Nach welchen Grundsätzen geschieht die Zuteilung von früher gemeinsam benutzten Weiden an die einzelnen Kolonisten?

In welchen Kolonien befinden sich die 69 ha neu besiedelten Weiden?

Die Regierung antwortet:

Die Weidezuteilung geschieht nach der Bedürftigkeit der Kolonate nach Grünland und nach der Eignung der

Betriebsinhaber. Die Aufteilung der Staatsweiden z. B. in Hollriede, Böselefeld, Falkenberg usw. ist vorgenommen, weil der Betrieb zu teuer, in der Hauptsache aber, weil gemeinsame Weiden für die Entwicklung der Kolonien nicht mehr notwendig waren.

Zu § 9 ist gefragt: Um welche Anlagekosten handelt es sich bei den 94 000 RM, die von 1925—27 durch laufende Einnahmen ungedeckt blieben?

Die Regierung gibt folgende Übersicht:

Anlagekosten der Reichswirtschaft (1924 bis einschl. 1927).

Ausgabe für	1924 RM	1925 RM	1926 RM	1927 RM	zusammen RM
Erwerb von Grundstücken	12 092	24 390	1 137	1 891	39 510
Neubauten und Umbauten	130	7 806	1 955	—	9 891
Neukulturen	53	5 416	2 015	491	7 975
Aufforstungen	2 392	7 112	6 006	5 981	21 491
Ausbau der Teiche	3 061	2 476	2 799	3 749	12 085
Bau einer Forellenzuchtanstalt	2 102	4 040	2 906	—	9 048
zusammen	19 830	51 240	16 818	12 112	100 000
davon waren bis zum 1. April 1928 nicht gedeckt					93 910
dagegen aus den laufenden Einnahmen gedeckt					6 090

Zu § 10 wird gefragt: Wie hat sich der Ostgroden landwirtschaftlich entwickelt?

Die Regierung antwortet: Der Ostgroden ist bis auf 30 ha Flugplatz in Kultur genommen. Das übrige würde, nachdem der nötige Kunstdünger gegeben, besamt und ist langsam angewachsen. Es konnten 68 Milchkühe gemeidet werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1—15.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Zu § 16 ist gefragt: Welche Grundstücke und welche Verkaufspreise?

Aus der hergegebenen Übersicht geht hervor, daß etwa 35,5 ha Grundstücke verkauft wurden zum Gesamtpreis von etwa 17 000 RM, dazu Gebäude usw. für 13 595 RM.

Zu § 17 ist gefragt: Was für Ablösungsgelder kommen in Frage?

Die Regierung antwortet: Es kommen in der Hauptsache Ablösungsgelder der alten Renten in Frage und zwar der 25fache, vereinzelt der 30fache Betrag. Für Naturalwertrenten gelten besondere Vereinbarungen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 16—20a.

Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, auch Vermittlung von Darlehen.

Zu § 24 ist gefragt: Liegt eine Wahrscheinlichkeit vor, daß bei den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der Kolonisten die hier veranschlagte Rückzahlung erfolgt?

Die Regierung antwortet, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Zahlungen eingingen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 21—26.

Abchnitt IV: Reichswirtschaft in Ahlhorn.

Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.

Hierzu wurde nichts bemerkt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 27—34.

B. Ausgaben.

Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Auf die Frage zu § 8, ob die Summe von 1200 RM für die projektierten Neubauten genüge, antwortet die Regierung, daß zurzeit nicht mehr Anträge vorlägen.

Zu § 11 ist gefragt: Wieviel von den 24 buchführenden Betrieben waren Verlustbetriebe?

Nach der Auskunft der Regierung sind bisher 12 Abschlüsse von Buchführungen eingegangen, diese aber sämtlich Überschußbetriebe.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme der §§ 1—15.

Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Frage zu § 17: Übersicht über die im Vorjahre angekauften Grundstücke, kultiviert und unkultiviert mit Preisangabe.

Die Regierung gibt folgende Übersicht:



Übersicht über die im Rechnungsjahr 1928 angekauften Grundstücke.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des angekauften Grundstücks	Größe ha	kultiviert unkultiviert	Kaufpreis RM
1	Art. 189 Eckwarden und Art. 390 Langwarden — Kolonat Nr. 15 Roddens — Teilkaufgeld (Meistgebot bei Zwangsversteigerung) Brüning	10,8055	kultiv.	322,26
2	Art. 673 Altenoythe — Kolonat Nr. 21 Altenoythermoor — Wiederkaufspreis (Kultivierungsschädigung) Frerichs	7,5644	4 ha kultiv.	500,—
3	Art. 61 Schweiburg — Aufwertungsbetrag für Kaufgeld — Frerichs	—	—	300,—
4	Art. 976 u. 1156 Edewecht — Kolonat Nr. 10 Wildenlohsmoor — Teilkaufgeld. Bloy	10,6342	9 ha kultiv.	6 199,60
5	Art. 417 Emstef — Parz. 126/1, 130/1 und 325/1, Flur 40. Klüfener	7,9773	6,6 ha kultiv.	5 656,41
6	Erwerb von Ländereien von der Reichswirtschaft Ahlhorn bei Campe	27,0110	z. Tl. aufgef.	21 879,60
7	Parz. 36/6, 41/6, 15, 10, Flur 1 und Parz. 61, Flur 12, Gemeinde Zwischenahn. Reiners, Helle	28,6040	unkultiv.	14 302,—
8	Art. 511, 516 und 1413, Gemeinde Barßel. Tholen, Harkebrügge	22,0000	10 ha kultiv.	18 142,03
9	Teil der Parz. 230/29k, Flur 11, Gemeinde Barßel. Frankenberg	4,3610	unkultiv.	1 744,40
10	Vergleich mit Abdiack, Boitwarden — Aufwertung, Restkaufgeld und Kosten	—	—	4 894,93
11	Parz. 36 und 60, z. Tl. Flur 2, Parz. 42/6 und 87/11, z. Tl. Flur 1, Gemeinde Zwischenahn	4,2147	unkultiv.	2 107,35
zusammen				76 048,58

Zu § 18 ist gefragt: In welcher Weise soll die Abwässerung von Dollriede—Farbarg erfolgen?

Die Regierung antwortet, daß versucht werden soll, den Hauptgraben durch einen Randgraben an der Ostseite der Kolonie entlang in den Augustfehrner Kanal zu entlasten.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß man versuchen müsse, mit der Ammerländer Wasseracht zu verhandeln, um mittels der weiter östlich gelegenen natürlichen Wasserläufe billiger und einfacher zum Ziel zu gelangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 16—22.

Übersicht der Bilanzen

M

	Grundbesitz ha	Teichflächen		Landwirtschaftliche Flächen		Forstflächen	
		ha	RM	ha	RM	ha	RM
Goldmarkeröffnungsbilanz 1. 4. 1924	508	173	173 000,—	42	47 000,—	122	36 000,—
Bilanz 1. April 1925	528	183	180 663,63	48	48 000,—	133	41 260,30
" 1. " 1926	607	174	180 441,21	48	48 000,—	152	60 256,04
" 1. " 1927	607	176	188 531,33	56	51 332,04	232	79 432,39
" 1. " 1928	610	176	192 280,57	59	53 714,24	232	85 413,75

F a i

	Anlagekapital nach der Goldmarkeröffnungsbilanz RM	Dem Siedlungsamt seit dem 1. April 1924 zurückerstattet RM	Schulden beim Siedlungsamt RM	Spalte 2—4 zusammen RM
Goldmarkeröffnungsbilanz 1. April 1924	329 900,—	—	6 100,—	—
Bilanz 1. April 1925	335 866,95	—	133,15	—
" 1. " 1926	335 866,85	—	55 771,20	—
" 1. " 1927	329 900,—	5 966,85	79 077,75	515 944,60
" 1. " 1928	329 900,—	5 966,85	93 910,25	429 777,10



Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für An siedler, auch Vermittlung von Darlehen.

Zu § 26 ist gefragt: Welche Erfahrungen sind mit dem verbilligten Probebau aus dem Vorjahre gemacht worden?

Die Regierung antwortet: Die neuen Pläne stellen sich auf etwa 8500 RM. Es sind eine Anzahl Bauten ausgeführt und zur vollsten Zufriedenheit ausgefallen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 23—28.

Abchnitt IV: Teichwirtschaft in Ahlhorn.

Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.

Es ist gefragt: Steht der Viehbestand zu der landwirtschaftlichen Fläche in angemessenem Verhältnis?

Die Regierung teilt mit, daß man auf 13 ha Grünland 6 Pferde, 2 Kühe, 4 Rinder, 120 Schweine, 13 Stück angenommenes Vieh habe, außerdem 5 ha gemäht würden.

Die Regierung gibt auf Anfrage eine Gewinn- und Verlustrechnung für 1927 und eine Übersicht über die Betriebskosten (65 274,95 RM) her.

Der Fischereibetrieb hat 29 831,75 RM Betriebskosten verursacht, die Landwirtschaft 29 149,60 und die Geschäftsführung, Steuern usw. 6293,60 RM.

Weiter ist gefragt: Warum wird bei der Teichwirtschaft im Gegensatz zur Forstwirtschaft eine Verzinsung geleistet?

Die Regierung antwortet, daß die Teichwirtschaft ihr von der Landeskasse aufgenommenes Darlehen mit zurzeit 8½ % verzinsle, daselbe, was auch das Siedlungsamt bezahlen müßte.

Auf die Frage: Wann ist die Teichwirtschaft eingerichtet? Übersicht über die Entwicklung? gibt die Regierung folgende Übersicht.

(Siehe Bilanzen Seite 32 und 33 im en.)

Die Frage: Sind weitere Vergrößerungen geplant und sind zu diesem Zweck noch weitere Anleihen erforderlich? wird von der Regierung dahin beantwortet, daß wegen des hohen Diskontsatzes eine Vergrößerung vorläufig nicht geplant sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 29—45.

Im Anschluß kann die Anlage 9 erledigt werden, worin die Regierung um Genehmigung weiterer Bürgschaften für Darlehen an Siedler ersucht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Der Landtag wolle genehmigen, daß

1. im Rechnungsjahr 1929 an Stelle der Anleihe Bürgschaften für Darlehen, die an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler zu gewähren sind, bis zur Höhe von 272 000 GM.,
2. bis zu einer weiteren Summe von 80 000 GM. Bürgschaften durch das Siedlungsamt geleistet werden.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Thye.

der Teichwirtschaft Ahlhorn.

i v a.

Unkultivierte Flächen und Wege	Gebäude	Totes Inventar	Lebendes Inventar (Fische)	Anderes lebendes Inventar	Vorräte	Vorbereitung u. Aufsenstände	Zusammen Aktiva	Verzinsung des Anlagekapitals		
								insgesamt	o. Forsten	
ha	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	%	%	
166	16 600,—	25 000,—	5 100,—	21 050,—	8 370,—	3 280,—	—	336 000,—	—	—
166	16 600,—	24 630,60	5 154,25	23 750,—	8 120,—	2 980,—	—	351 158,78	6,3	7,0
233	37 221,71	35 745,88	5 539,25	38 025,—	8 510,—	2 890,—	—	416 629,09	2,8	3,1
143	23 542,84	36 948,63	5 955,25	53 939,26	9 760,—	2 490,—	—	451 929,74	4,7	6,0
143	23 542,84	37 685,59	6 277,78	54 228,60	9 616,—	2 490,—	—	465 249,37	Verlust: 1512 RM	—

i v a.

Grundstücke und Forsten	Verbesserungsfonds					Zusammen Passiva
	Forsten	Gebäude	Lebendes Inventar	Totes Inventar	Betriebsfonds, nicht verwerteter Zuwachs an leb. Inventar	
RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
—	—	—	—	—	—	336 000,—
8 294,23	4 660,30	—	950,—	54,25	1 200,—	351 158,78
8 294,23	4 660,30	—	950,—	54,25	11 032,26	416 629,09
8 294,23	4 660,30	—	950,—	54,25	23 026,36	451 929,74
8 294,23	4 660,30	—	950,—	54,25	21 513,49	465 249,37



Anlage 106.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929. 1. Lesung.

(Anlage 23.)

Wie aus der Begründung zu ersehen ist, hat eine vom Ministerium eingesetzte Kommission im Jahre 1928 an Ort und Stelle festgestellt, daß in den sieben Fischreiherkolonien des Landesteils Oldenburg etwa 680 besetzte Horste vorhanden waren. Durch den Gesetzentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, für den Fall einer allzu starken Vermehrung Maßnahmen treffen zu können, die zur Herabminderung des überhandnehmenden Fischreiherbstandes im Interesse der Fischerei erforderlich sind.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß es unter Umständen erforderlich sein kann, im Interesse einer wirtschaftlichen Fischerei solche Maßnahmen zu treffen, andererseits dürfen diese aber nicht so weit gehen, daß die Reiherkolonien völlig zerstört werden. Er hält es aus diesem Grunde auch für erforderlich, daß, wenn solche Maßnahmen getroffen werden, zunächst der Eigentümer oder Pächter der Reiherkolonie aufgefordert werden muß, für Herabminderung zu sorgen. Der Gesetzentwurf sieht dies nicht vor, sondern überläßt es der Entscheidung des Ministeriums des Innern, wer damit beauftragt werden soll.

Der Ausschuß stellt aus diesem Grunde den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs in folgender Fassung:

Einzigster Artikel.

Hinter dem § 24 wird folgender § 24a eingefügt: „Das Ministerium des Innern ist, wenn die Fischreiherei in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhandnehmen, auf Antrag und auf Kosten der Fischereiberechtigten oder der Fischereipächter befugt, anzuordnen, daß der Grundeigentümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte der Fischreiherkolonie das Abschießen der Fischreiherei und die Zerstörung der Nester samt den Eiern und den Jungen in dem vom Ministerium vorgeschriebenen Umfange vornimmt. Falls der Grundeigentümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht Folge leistet, ist das Ministerium des Innern befugt, das Erforderliche auf Kosten der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter anzuordnen und über die erlegten Tiere zu verfügen.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.

Anlage 107.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929. 2. Lesung.

(Anlage 23.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den

Beschlüssen zur ersten Lesung ergeben hat, auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.



Anlage 108.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 25, betreffend Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Gemeinde-Ordnung für den Landesteil Lübeck. 1. Lesung.

Durch die beantragte Änderung wird die Gemeinde-Ordnung für den Landesteil Lübeck wieder mit der Gemeinde-Ordnung für den Landesteil Oldenburg in Einklang gebracht. Die Gründe, welche die Änderung für den Landesteil Oldenburg notwendig machten, treffen im wesentlichen auch für den Landesteil Lübeck zu. Der Landesausschuß hat

am 26. September 1928 den Entwurf gutachtlich einstimmig angenommen.

Auch der Ausschuß hat keine Bedenken, dem Entwurf zuzustimmen und stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 109.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 25, betreffend Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Gemeinde-Ordnung für den Landesteil Lübeck. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 110.

Bericht

des Ausschusses I über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1929/30.
(Anlage 26.)

Der Ausschuß hat die Anlage beraten.

Nach dem Rechnungsergebnis für 1927	
betrugen die Einnahmen der Staats-	
gutskapitalienkasse	120 400,07 RM
die Ausgaben	32 075,90 "
<hr/>	

Der Kassenbestand betrug demnach . . . 88 324,17 RM.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln
- 1. für Neuaufforstungen 35 000 RM
- 2. für Schöpfwerke in der Kom-
mende Bofelejch 3 000 "

